



Nachtrag zur Verordnung über das Grundbuch

vom ●●

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Verordnung über das Grundbuch vom 7. Januar 2014»¹ wird wie folgt geändert:

Art. 11a (neu) a^{bis}) Gemischte Eingaben an das Grundbuchamt (Art. 42 GBV)

¹ Die gemischte Einreichung von elektronischen Belegen und solchen in Papierform ist zulässig.

² Nach erfolgter elektronischer Grundbuchanmeldung reichen die beteiligten Parteien die Beilagen zum Rechtsgrundaussweis² in Papierform unverzüglich nach.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. September 2023 angewendet.

¹ sGS 914.13.

² Art. 2 Bst. g der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011, SR 211.432.1.